



Geschäftszeichen:
AUWR-2024-440484/32-HR

Bearbeiter: Mag. Raffael Huprich
Tel: (+43 732) 77 20-13437
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 08.07.2025

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, Wien;
Vorhaben „WAG Loop 1“ – Erdgasfernleitung zwischen
der Schieberstation Bad Leonfelden (Leitungs-km 205,3) und
der Messstation (MS) Oberkappel (Leitungs-km 244,8);
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000;

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F. iVm § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. wird von der **Oö. Landesregierung als UVP-Behörde kundgemacht:**

Die **GAS CONNECT AUSTRIA GmbH**, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, als Projektwerberin, vertreten durch die e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien (RA Mag. Sabine Meister) hat als Projektwerberin mit Eingabe vom 18.12.2024 bei der Oö. Landesregierung die **Genehmigung** nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb ihres Vorhabens namens **„WAG Loop 1“ – Erdgasfernleitung zwischen der Schieberstation Bad Leonfelden (Leitungs-km 205,3) und der Messstation (MS) Oberkappel (Leitungs-km 244,8) beantragt**. Dieses Vorhaben verläuft durch die 15 Standortgemeinden Neustift im Mühlkreis (RO), Oberkappel (RO), Pfarrkirchen im Mühlkreis (RO), Putzleinsdorf (RO), Atzesberg (RO), Hörbich (RO), Sarleinsbach (RO), Arnreit (RO), Auberg (RO), St. Peter am Wimberg (RO), St. Johann am Wimberg (RO), Helfenberg (RO), Oberneukirchen (UU), Vorderweißenbach (UU) und Bad Leonfelden (UU).

Das Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** zu unterziehen (Anhang 1 Z 13 lit. a UVP-G 2000 – „Rohrleitungen“). Nach Durchführung des Verfahrens, welches als **Großverfahren** nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein **Bescheid** erlassen werden.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb der **Erdgasfernleitung** „WAG LOOP 1“ zwischen der Schieberstation (SS) Bad Leonfelden (Leitungskm 205,3) und der Messstation (MS) Oberkappel (Leitungskm 244,8). Die Trasse verläuft weitestgehend parallel zur bestehenden WAG I DN 800 Leitung. **Das Vorhaben umfasst folgende Betriebseinrichtungen:**

- **Hauptleitung:** Die Gesamtlänge der Hauptleitung beträgt ca. 40 km mit einem Rohrdurchmesser von DN 1200 (48“). Zur Steuerung und Überwachung wird ein Fernwirkkabel (Lichtwellenleiter) mitverlegt. Für die Hauptleitung wird ein 5 m (beiderseits der Leitungssachse) breiter Servitutstreifen auf den Grundstücken, auf denen die Hauptleitung zu liegen kommt, belegt werden.
- **Schieberstation Bad Leonfelden:** Diese dient der Sektionierung und dem Ausblasen der „WAG II“- bzw. „WAG Loop 1“-Leitung. Hierfür wird die bestehende Molchstation (MOS) Bad Leonfelden zur Schieberstation umgebaut: Die bestehende Empfangsmolchschleuse „WAG II“ inkl. Etage wird entfernt und die projektierte „WAG Loop 1“-Leitung untertage nach der Hauptarmatur und dem T-Stück der Schiebergruppe an die Hauptleitung angeschlossen. Die Verbindungsleitung der Molchschleuse an die Ausblaseverrohrung wird entfernt und der Abgang der Ausblaseverrohrung Richtung Molchschleuse untertage gasdicht verschlossen. Die demontierte Empfangsmolchschleuse wird für die Umsetzung des Projektes auf der Messstation Oberkappel wieder aufgestellt.
- **Schieberstation Arnreit:** Die adaptierte Station dient der Sektionierung und zum Ausblasen der „WAG Loop 1“-Leitung. Hierfür wird die bestehende Schieberstation Arnreit in Richtung Süden um ca. 6 m erweitert, um für die projektierte „WAG Loop 1“-Leitung eine Schiebergruppe sowie eine Ausblaseverrohrung inkl. eigenem Ausbläser zu errichten. Die Achse der „WAG Loop 1“-Leitung wird im Stationsbereich in einem Abstand von 6 m parallel zur „WAG I“ geführt. Die Verrohrung für die Schiebergruppe orientiert sich Richtung Süden. Weiters wird eine Verbindung zur bestehenden Stationsverrohrung hergestellt.
- **Messstation Oberkappel:** Nach dem Eintritt der „WAG Loop 1“-Leitung in die Station wird ein Abgang (T-Stück) für die Verbindungsleitung DN 800 in Richtung „WAG I“-Leitung, eine Absperrarmatur für die Molchschleuse „WAG Loop 1“ DN 1200 und die in Bad Leonfelden abgebaute Empfangsmolchschleuse DN 1200 errichtet. In der Verbindungsleitung DN 800 werden am Abgang der „WAG Loop 1“-Leitung und beim Eingang in die „WAG I“ Omegabögen vorgesehen. Die Hauptabsperrarmatur der „WAG Loop 1“-Leitung samt Umgehungsleitung wird in der Verbindungsleitung DN 800 situiert. Zusätzlich wird in die bestehende „WAG I“ vor dem geplanten Einbinde T-Stück eine DN-800-Armatur eingebaut.
- **Fernwirkzentrale (Überwachung und Steuerung):** Der Anlagenbereich der Gasstationen ist für unbemannten, ferngesteuerten Betrieb ausgelegt und wird von der Steuerzentrale in Wien Peak Vienna über eine Fernwirkanlage überwacht und bedient. Die Signalübertragung erfolgt über bestehende Kabelverbindungen. Zusätzlich ist ein örtlicher Betrieb sowohl unter Benutzung von Automatiebenen als auch von Hand vorgesehen. Für die zukünftigen technischen Erfordernisse des Betriebes der Pipeline wird ein neues Lichtwellenleiter-Kabel (LWL-Kabel) mitverlegt.
- **Wartungszentrale:** Die Wartung der Anlagen erfolgt über die vorhandenen Wartungszentren in Neustift und Rainbach.

Die näheren technischen Einzelheiten – insbesondere die vorhabensgegenständlichen Anlagen, Eingriffe und Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase – sind in den **Projektunterlagen** enthalten, die **von Donnerstag, 10.07.2025 bis einschließlich Freitag, 29.08.2025** während der jeweiligen Amtsstunden im

- Gemeindeamt Neustift im Mühlkreis, Passauer Straße 14, 4143 Neustift im Mühlkreis
- Marktgemeindeamt Oberkappel, Marktstraße 4, 4144 Oberkappel
- Gemeindeamt Pfarrkirchen im Mühlkreis, Pfarrkirchen 13, 4141 Pfarrkirchen
- Marktgemeindeamt Putzleinsdorf, Markt 7, 4134 Putzleinsdorf
- Marktgemeindeamt Atzesberg, Marktplatz 4, 4152 Sarleinsbach
- Gemeindeamt Hörbich, Schulstraße 2, 4132 Lembach im Mühlkreis
- Marktgemeindeamt Sarleinsbach, Marktplatz 4, 4152 Sarleinsbach
- Gemeindeamt Arnreit, Arnreit 13, 4122 Arnreit
- Gemeindeamt Auberg, Hollerberg 9, 4171 Auberg
- Marktgemeindeamt St. Peter am Wimberg, Markt 2, 4171 St. Peter am Wimberg
- Marktgemeindeamt St. Johann am Wimberg, St. Johann am Wimberg 10, 4172 St. Johann am Wimberg
- Gemeindeamt Helfenberg, Leonfeldner Straße 15, 4184 Helfenberg
- Marktgemeindeamt Oberneukirchen, Marktplatz 43, 4181 Oberneukirchen
- Marktgemeindeamt Vorderweißenbach, Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißenbach
- Stadtgemeindeamt Bad Leonfelden, Hauptplatz 1, 4190 Bad Leonfelden
- sowie bei der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,

in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Auf Verlangen wird **Einsicht** in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch auf der **Internetseite** des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (→ Service → Amtstafel → Kundmachungen → Umweltverträglichkeitsprüfung) im PDF-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen **Abschriften** selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können **von Donnerstag, 10.07.2025 bis einschließlich Freitag, 29.08.2025** bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung **schriftlich Einwendungen** erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000). **Jede Person** kann innerhalb der angegebenen Frist eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Die E-Mail-Adresse der zuständigen Abteilung AUWR lautet auwr.post@ooe.gv.at. Führen Sie bei Einwendungen bzw. Stellungnahmen bitte die **Geschäftszahl** dieses Schreibens (AUWR-2024-440484/32-HR) an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (**Bürgerinitiative**) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre **Stellung als Partei verlieren** (§ 44b Abs. 1 AVG, § 9 Abs. 6 UVP-G 2000).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis **verhindert** war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich **der Öffentlichkeit zugänglich** gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass **weitere Kundmachungen und Zustellungen** im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, **durch Edikt** vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag

Mag. Raffael Huprich

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.